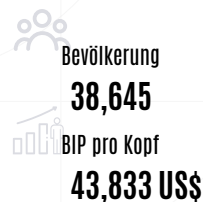
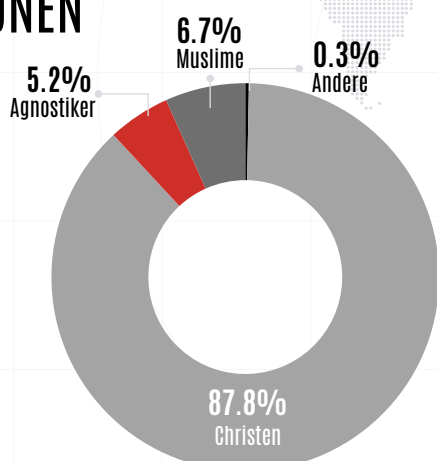




LIECHTENSTEIN

RELIGIONEN



DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie mit demokratischer und parlamentarischer Regierungsform, an deren Spitze der Fürst von Liechtenstein steht (Art. 2).¹

In der Verfassung sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37, Abs. 1), die freie Meinungsäußerung (Art. 40), die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 41) sowie die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 31, Abs. 1) verankert. Die Römisch-katholische Kirche ist die „Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates“; für andere Religionsgemeinschaften ist die „Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes“ jedoch gewährleistet (Art. 37, Abs. 2). Der Genuss staatsbürgerlicher und politischer Rechte ist vom religiösen Bekenntnis unabhängig; ebenso wenig dürfen staatsbürgerliche Pflichten aufgrund des religiösen Bekenntnisses vernachlässigt werden (Art. 39).

Es gibt in Liechtenstein kein Gesetz, das Religionsgemeinschaften eine staatliche Registrierung vorschreibt. Religionsgemeinschaften haben die Freiheit, private Vereine zu gründen, die ins Handelsregister eingetragen

werden können. Dort registrierte Gemeinschaften sind berechtigt, für verschiedene Aktivitäten staatliche Fördermittel zu erhalten, unter anderem für das Angebot von Religionsunterricht in Schulen.²

Religionsunterricht steht in öffentlichen Grundschulen und Sekundarschulen auf dem Stundenplan.³ In Grundschulen ist katholischer oder evangelischer Religionsunterricht Pflicht; allerdings können die Eltern beim Schulamt eine Ausnahme beantragen. Islamischer Religionsunterricht wird in Grundschulen als Wahlfach angeboten. Die Lehrer für katholischen, evangelisch-reformierten und islamischen Religionsunterricht werden von den jeweiligen Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt; ihre Gehälter werden ganz oder teilweise vom Schulamt übernommen.⁴

Schüler der Sekundarstufe bzw. deren Eltern haben beim Religionsunterricht die Wahl: Sie können sich entweder für katholischen Religionsunterricht entscheiden, der staatlich finanziert und von der katholischen Religionsgemeinschaft organisiert wird; oder sie wählen ein allgemeineres Unterrichtsfach, das die Themen Religion und Kultur aus einer soziologischen Perspektive beleuchtet.⁵

Der Holocaust ist Bestandteil des allgemeinen Lehrplans an staatlichen Schulen. Zudem finden am Internationalen Holocaust-Gedenktag Diskussionen und Foren statt.⁶

Das Strafgesetzbuch von Liechtenstein verbietet die öffentliche Aufstachelung zum Hass gegen oder zur Diskriminierung von Einzelpersonen oder Religionsgemeinschaften. Ebenso ist es verboten, einer Person oder einer Gruppe von Personen eine [für die Allgemeinheit bestimmte] Leistung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zu verweigern. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in Vereinigungen unter Strafe gestellt, welche die Diskriminierung von Religionsgemeinschaften oder Einzelpersonen propagieren.⁷

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung ist gesetzlich verboten. Somit sind rituelle Schlachtungen zur Herstellung von Koscher- und Halal-Fleisch in Liechtenstein illegal (Art. 20, Abs. 1 und 2, Tierschutzgesetz).⁸

Im Jahr 2017 stellte der UN-Menschenrechtsausschuss (CCPR) die engen Beziehungen zwischen dem Staat Liechtenstein und der Katholischen Kirche infrage und äußerte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen, die diese Beziehungen auf den Schutz der Religionsfreiheit haben könnten, wie er im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen ist.⁹

In seinen Empfehlungen forderte der CCPR Liechtenstein auf, sicherzustellen, dass

„(a) in den noch ausstehenden Gemeinden die Bemühungen um eine Einigung verstärkt werden, damit die Verfassung geändert werden kann;

(b) Finanzmittel für religiöse Organisationen aller Religionsgemeinschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung bereitgestellt werden und derartige finanzielle Mittel nicht auf Bemühungen beschränkt werden, die auf die Integration von Minderheitsgemeinschaften abzielen;

(c) die Kriterien für die Anerkennung von Religionen garantieren, dass die Religions- und Glaubensfreiheit gewährleistet wird, ebenso wie die Freiheit, die Religion oder den Glauben entweder individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Gottesverehrung, Religionsausübung, in der Praxis oder in der Lehre zu bekunden.“¹⁰

VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen der Religionsfreiheit in Liechtenstein gemeldet. Allerdings gab es einige Entwicklungen rund um das Thema Religion.

Im Mai 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission

gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates einen Bericht,¹¹ der Liechtenstein empfahl, sich mit der Problematik des Nichtvorhandenseins eines muslimischen Friedhofs zu befassen und der muslimischen Gemeinschaft staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde Liechtenstein aufgefordert, Minderheitsreligionen anzuerkennen und Muslimen „Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten für die Ausübung ihrer Religion“ zu gewährleisten. Das Fehlen einer muslimischen Begräbnisstätte hat die betroffene Gemeinschaft als dringendes Problem hervorgehoben. Denn diejenigen, die einen ausländischen Pass besitzen, können zwar in ihrem Heimatland begraben werden; Muslime, die nur die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen, haben diese Möglichkeit jedoch nicht.¹²

Im Dezember 2018 wurde der Türkisch-Islamische Kulturverein gegründet, der im Februar 2020 in Verhandlungen über die Nutzung einer im Ort Nendeln gemieteten Liegenschaft als Gebetsraum stand. Diese Räumlichkeiten sollten als Ergänzung für die „Grüne Moschee“ in Triesen dienen, wo die Platzverhältnisse – besonders zum Freitagsgebet und an Feiertagen – beengt sind.¹³

Im Dezember 2019 sprach sich Erbprinz Alois für eine klarere Trennung zwischen Staat und Kirche in Liechtenstein aus; die Umsetzung eines entsprechenden „Entflechtungsvorschlags“ verzögerte sich allerdings seit drei Jahren, unter anderem aufgrund von Fragen, die den Umgang mit Kirchenvermögen betreffen. Die geplante Trennung würde eine Verfassungsänderung, ein Religionsgesetz und das Schließen von Verträgen mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften erfordern.¹⁴

Einschränkungen für religiöse Versammlungen, die die Regierung im Jahr 2020 aufgrund der Coronavirus-Pandemie angeordnet hatte, wurden im Mai des Jahres wieder gelockert, verbunden mit der Auflage, dass Maßnahmen der räumlichen Distanzierung und des Gesundheitsschutzes einzuhalten seien.¹⁵

PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Die Religionsfreiheit ist in Liechtenstein gewährleistet, und die Aussichten sind weiterhin stabil. Die Bevölkerung des Landes ist im Lauf der vergangenen Jahrzehnte allmählich pluralistischer geworden. Während die Katholiken in den 1930er- und 1940er-Jahren noch über 95 % der Bevölkerung ausmachten (90,3 % im Jahr 1970),¹⁶ ist ihr Anteil seitdem stetig zurückgegangen (73,4 % im Jahr

2015).¹⁷ Die geplante Neugestaltung der Beziehungen zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche könnte eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle schaffen, die die Beziehungen zwischen dem Staat und allen Religionsgemeinschaften regelt.

- 1 Liechtenstein 1921 (rev. 2011), Constitute Project, https://www.constituteproject.org/constitution/Liechtenstein_2011?lang=en (abgerufen am 11. November 2020).
- 2 Office of International Religious Freedom, "Liechtenstein," 2018 Report on International Religious Freedom, U.S. Department of State, <https://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/liechtenstein/> (abgerufen am 24. Februar 2020).
- 3 Ibid.
- 4 Ibid.
- 5 Ibid.
- 6 Ibid.
- 7 Ibid.
- 8 Tierschutzgesetz, LGBl. Nr. 2010.333, <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2010333000?version=2> (abgerufen am 14. Oktober 2020).
- 9 Human Rights Committee, "Concluding observations on the second periodic report of Liechtenstein," 21. August 2017, United Nations, <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqKb7yhsrEWMzrPHTVcAp-VAi%2fTFB%2bmWHaPRHF0xdhkR7iE%2bfPGdKPimFGTXy8pFihzfpeJ92ndCyfbcvplyUpDoDphdKzePkWSsaW9EGwgYLMzmIOA> (abgerufen am 11. November 2020).
- 10 Ibid.
- 11 ECRI Sekretariat, "ECRI Report on Liechtenstein (fifth monitoring cycle)," 15. Mai 2018, Directorate General II – Democracy, Council of Europe, <https://rm.coe.int/fifth-report-on-liechtenstein/16808b585f> (abgerufen am 3. März 2020).
- 12 "Kein Friedhof für Muslime in Liechtenstein in Sicht," Liechtensteiner Vaterland, 11. September 2019, <https://www.vaterland.li/liechtenstein/vermishtes/kein-friedhof-fuer-muslime-in-sicht;art171,398346> (abgerufen am 3. März 2020).
- 13 "Türkisch-islamischer Gebetsraum geplant," Liechtensteiner Vaterland, 3. März 2020, <https://www.vaterland.li/liechtenstein/gemeinden/tuerkisch-islamischer-gebetsraum-geplant;art170,413103> (abgerufen am 3. März 2020); "Muslime wollen neuen Verein und grössere Gebetsräume", Volksblatt, 8. März 2018, <https://www.volksblatt.li/nachricht.aspx?id=186909&src=vb> (abgerufen am 3. März 2020).
- 14 "Liechtenstein: Erbprinz für Trennung Kirche und Staat," ORF, 27. Dezember 2019, <https://religion.orf.at/stories/2996479/> (abgerufen am 28. Februar 2020); Patrick Nüscher, "Erbprinz von Liechtenstein will Kirche und Staat trennen", Nau, 31. Dezember 2019, <https://www.nau.ch/news/europa/erbprinz-von-liechtenstein-will-kirche-und-staat-trennen-65636342> (abgerufen am 28. Februar 2020).
- 15 "Mehr Abstand in der Kirche," Volksblatt, 13. Mai 2020, <https://www.volksblatt.li/nachrichten/Liechtenstein/Vermishtes/vb/251409/mehr-abstand-in-der-kirche> (abgerufen am 14. Oktober 2020).
- 16 Statistisches Tabellenwerk 1970, Fürstentum Liechtenstein, <https://www.llv.li/files/as/statistisches-tabellenwerk-1970.pdf> (abgerufen am 11. November 2020).
- 17 Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2020, Amt für Statistik, Fürstentum Liechtenstein, <https://www.llv.li/files/as/statistisches-jahrbuch-liechtensteins-2020.pdf> (abgerufen am 11. November 2020).